

DE

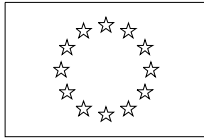
***Fall Nr. COMP/M.5994 -
APOTHEEK
DOCMORRIS / K-MAIL
ORDER / JV***

Nur der deutsche Text ist verfügbar und verbindlich.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 139/2004
ÜBER FUSIONSVERFAHREN**

Artikel 6, Absatz 1, b KEINE EINWÄNDE
Datum: 20/10/2010

***In elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter
der Dokumentennummer 32010M5994***



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 20.10.2010
SG-Greffe(2010) D/16575-16576
K(2010) 7419

NICHTVERTRAULICHE
FASSUNG

FUSIONSKONTROLLVERFAHREN
BESCHLUSS NACH ARTIKEL 6
ABSATZ 1 BUCHSTABE B

VEREINFACHTES VERFAHREN

An die Anmelder

Betr.: Sache COMP/M.5994 - APOTHEEK DOCMORRIS / K-MAIL ORDER / JV
Anmeldung vom 22.09.2010 nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates¹
Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union, C 266 vom 01.10.2010, S. 12

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Am 22.9.2010 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates² bei der Europäischen Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Apotheek DocMorris N.V. (Niederlande), das der Unternehmensgruppe Haniel angehört, und das Unternehmen K-mail Order GmbH & Co KG (Deutschland) erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das Unternehmen Wellsana B.V. (Niederlande) durch Erwerb von Anteilen an einem neugegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

¹ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“). Mit Wirkung vom 1. Dezember 2009 wurden mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV“) einige Begriffe geändert. So wurde zum Beispiel „Gemeinschaft“ durch „Union“ und „Gemeinsamer Markt“ durch „Binnenmarkt“ ersetzt. In diesem Beschluss wird durchgehend die Terminologie des AEUV verwendet.

² ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Apotheek DocMorris N.V.: Einzelhandel mit Waren des Apothekensortiments durch eine Apotheke
 - K-mail Order GmbH & Co KG: Einzelhandel mit Mode, Schmuck, Wohn- und Haushaltsgegenständen sowie mit Gesundheitsartikeln.
3. Nach Prüfung der Anmeldung hat die Europäische Kommission festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Fusionskontrollverordnung und unter Randnummer 5 Buchstabe c der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates³ fällt.
4. Aus den in der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren dargelegten Gründen hat die Europäische Kommission beschlossen, keine Einwände gegen den angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen vereinbar zu erklären. Dieser Beschluss ergeht nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung.

Für die Europäische Kommission

(unterzeichnet)
Alexander ITALIANER
Generaldirektor

³

ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32.